

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 5. April 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Strukturierung des Studiums und Modularisieren
- § 8 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 9 Einzelleistungen
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Anrechnung von studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote
- § 15 Abschluss des Studiums
- § 16 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 17 Diploma Supplement
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 21 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage:** Beispiel Notenberechnung

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

(1) Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Erstausbildung und wird als Präsenzstudiengang durchgeführt. Im begründeten Einzelfall können auf Antrag das fünfte und sechste Semester auch im Fernstudium durchgeführt werden.

(2) Der Studiengang dient der Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse von Theorien und Methoden für die Anwendung in der Berufspraxis. Den Studierenden werden hierzu theoretische und methodische Grundlagen der Gesundheitskommunikation und praxisbezogene Grundlagen, Methoden und Strategien in den Schwerpunkten Gesundheitsberatung, Gesundheitstelematik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsbildung und Gesundheitsmarketing vermittelt. Dabei werden ausgewählte Bereiche und aktuelle Anforderungen aus der Berufspraxis in das Studienangebot einbezogen und

intensiv mit Praxiseinrichtungen zusammengearbeitet. Alle Studienangebote werden durch moderne interaktive Lern- und Kommunikationsmedien unterstützt.

(3) Der Studiengang soll unter anderem auf Berufstätigkeiten bei Versicherungen, Kranken- und Pflegekassen, Verbraucher und Patientenberatungsstellen, Verbänden, Unternehmen, Medieneinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen vorbereiten.

**§ 2**

**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.S.) verliehen.

**§ 3**

**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.

**§ 4**

**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5**

**Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienbegleitenden Einzelleistungen, der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium und zwei in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringender Praktika drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben und zwei Praktika zu absolvieren. Von den 180 LP entfallen auf die studienbegleitenden Einzelleistungen 150 LP und auf das Modul Abschlussmodul 30 LP.

**§ 6**

**Studienberatung**

(1) Für die studienbegleitende Fachberatung stehen die im Studiengang Lehrenden zur Verfügung. Zusätzlich werden die Studierenden auf die Studienberatung der Fachschaft hingewiesen. Es wird empfohlen, die Beratung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei längerer Unterbrechung, nach Nichtbestehen einer Einzelleistung oder vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung beraten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Die Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

**§ 7**

**Strukturierung des Studiums und Modularisierung**

(1) Das Studium umfasst den Grundlagenbereich (Fachliche Basis) mit fünf Modulen und die Vertiefung mit neun Modulen einschließlich des Abschlussmoduls bestehend aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium und zwei Praktika.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt i. d. R. 10 bis 12 Leistungspunkte (LP). Ein Modul soll in einem Semes-

ter oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Der Zugang zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 9 voraus.

(6) Die Strukturierung des Studienganges ist in den folgenden Tabellen aufgeführt.

**Fachliche Basis**

Nr.	Modul <sup>1)</sup>	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	12	8	1-2	2		
2	Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	8	1-2	2		
3	Ökonomische und gesundheitspolitische Grundlagen	12	8	1-2	2		
4	Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen	12	8	1-2	2		
5	Methodische Grundlagen	12	8	1-2	2		
Zwischensumme:		60	40		10		

1) Jedes Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen mit je 4 SWS und 6 LP, die mit einer benoteten Einzelleistung abschließen

**Vertiefung**

Nr.	Modul <sup>1)</sup>	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
6	Methoden im Praxisfeld Gesundheitstelematik <sup>1)</sup>	12	8	3-4 <sup>2)</sup>	2		
7	Methoden im Praxisfeld Gesundheitsberatung und -versorgung <sup>1)</sup>	12	8	3-4 <sup>2)</sup>	2		
8	Methoden im Praxisfeld Gesundheitsberichterstattung <sup>1)</sup>	12	8	3-4 <sup>2)</sup>	2		
9	Methoden im Praxisfeld Gesundheitsbildung <sup>1)</sup>	12	8	3-4 <sup>2)</sup>	2		
10	Methoden im Praxisfeld Gesundheitsmanagement <sup>1)</sup>	12	8	3-4 <sup>2)</sup>	2		
11	Praxisprojekt Gesundheitstelematik <sup>2)</sup>	10		5	1 <sup>3)</sup>		
12	Praxisprojekt Gesundheitsberatung <sup>2)</sup>	10		5	1 <sup>3)</sup>		
13	Praxisprojekt Gesundheitsberichterstattung <sup>2)</sup>	10		5	1 <sup>3)</sup>		
14	Praxisprojekt Gesundheitsbildung <sup>2)</sup>	10		5	1 <sup>3)</sup>		
15	Praxisprojekt Gesundheitsmanagement <sup>2)</sup>	10		5	1 <sup>3)</sup>		
16	Abschlussmodul <sup>4)</sup>	30	2	6	1	2 <sup>5)</sup>	
	-- Bachelorkolloquium						
	-- Praktika						
-- Bachelorarbeit							
Zwischensumme:		120			17		
Summe:		180			27	2	

1) Die Module 6 bis 10 bestehen jeweils aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 SWS, die mit einer benoteten Einzelleistung abschließen.

2) Von den fünf Modulen (11 bis 15) sind nach Wahl der Studierenden drei Module zu studieren.

3) Schriftliche Abschlussberichte.

4) Das Modul 16 (Abschlussmodul) besteht aus dem Bachelorkolloquium (2 LP; 2 SWS), der Bachelorarbeit (12 LP) sowie aus dem im Anschluss an das dritte und im Anschluss an das vierte Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringenden Pflichtpraktika (mit zusammen mindestens 320 Arbeitsstunden) im Umfang von jeweils acht Wochen und 8 LP (insgesamt 16 LP). Auf Wunsch der Studierenden kann eines der beiden Praktika auch nach dem fünften Semester absolviert werden.

5) Praktikumsberichte.

## § 8

### Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach Maßgabe des § 7 gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind die in § 7 genannten Einzelleistungen zu erbringen.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind i. d. R. 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## § 9

### Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 71 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(1) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Die Bachelorarbeit ist ebenfalls eine Einzelleistung; die Regelungen des § 10 gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Einzelleistungen werden i.d.R. entweder in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Hausarbeiten erbracht. Gegenstand einer Einzelleistung ist jeweils der Inhalt der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Wissen aus dem Stoffgebiet erworben haben und in begrenzter Zeit und

mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung der Einzelleistung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung. Diese Entscheidungen sowie die Anmeldefristen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter spätestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in der Veranstaltung und durch Aushang am Informationsbrett der Fakultät für Gesundheitswissenschaften öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Einzelleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Einzelleistungen auch in englischer Sprache zugelassen werden. Die Entscheidung liegt bei den Prüfenden.

(4) Machen Studierende bei der Meldung zur Einzelleistung durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Einzelleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Einzelleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

(5) Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten. Sie werden durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet. Die Bewertung der Einzelleistung gemäß § 14 Abs. 1 ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Mündliche Einzelleistungen dauern in der Regel 20 Minuten. Sie werden vor der jeweiligen Veranstalterin oder dem Veranstalter in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss der Prüfung bekannt zu geben. Studierende desselben Studienganges sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(7) Mündliche Einzelleistungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 20 Minuten. Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit soll mindestens 10 und

soll höchstens 20 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt i. d. R. vier Wochen. Die Ausgabe und die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Veranstalterin oder den Veranstalter. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(9) Die Einzelleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte werden von den Prüfenden bescheinigt. Sie sind nach jedem Semester dem Prüfungsamt vorzulegen.

(10) Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung, oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

- Erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
- Wiederholung wegen Nichtbestehens,
- Wiederholung zur Notenverbesserung.

Lässt sich nach den genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und diese erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen.

(11) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistung sollten pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

## § 10

### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 10 und drei der Module 11 bis 15,
- Nachweis über zwei achtwöchige Praktika
- Meldung zum Abschlusskolloquium.

(2) Die Bachelorarbeit soll auf einem der Praxisprojekte im fünften Semester aufbauen. Sie wird von einem Abschlusskolloquium begleitet, das die theo-

retischen und methodischen Fragen der Arbeit behandelt.

(3) Die Bachelorarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung der Gesundheitskommunikation. Durch die Bachelorarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der oder dem die Arbeit betreuenden Lehrenden auch eine englischsprachige Bachelorarbeit zulassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der das gewählte Abschlusskolloquium betreuenden prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellten prüfungsberechtigten Person bewertet. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema einen Vorschlag abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Für den Umfang und die Bearbeitungszeit gelten die Regelungen gemäß Absatz 6.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der oder dem die Arbeit betreuenden Prüfungsberechtigten auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit soll mindestens 40 und sollte höchstens 60 Seiten umfassen. Bei einer Gruppenarbeit soll der Anteil der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 40 und höchstens 60 Seiten betragen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit wird von den in Absatz 4 genannten Prüfungsberechtigten bewertet. Mindestens eine der prüfenden Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen, zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertun-

gen schlechter als 4,0 wird von der Dekanin oder dem Dekan eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn in diesem Fall mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(10) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Verfasser beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben; die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

### § 11

#### **Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen**

(1) Der Rücktritt von einer bereits begonnene Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Satz 1 und 3 gelten nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG in Betracht.

(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Erkennt die nach § 12 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Einzelleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Einzelleistung, festgesetzt.

(5) Wird die Abgabefrist für eine häusliche Einzelleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 12 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

### § 12

#### **Zuständigkeiten**

(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

### § 13

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem dieser Prüfungsordnung zugrunde liegenden Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich aner-

kannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

#### § 14

##### **Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen,**

##### **Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden: werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 9 entspricht und im Falle der

Benotung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Einzelleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, von 2,6 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Gesamtsumme der Notenpunkte dividiert durch 180 LP - wobei die Ziffern nach der ersten Stelle hinter dem Komma ersatzlos gestrichen werden - und lautet bis einschließlich 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, von 2,6 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht ausreichend.

#### § 15

##### **Abschluss des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Einzelleistungen gemäß § 7 erbracht und 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### § 16

##### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

1. die Note der Bachelorarbeit,
2. das Thema der Bachelorarbeit,
3. die Noten der studienbegleitenden Prüfungen,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
5. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften versehen.

### **§ 17 Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses. Abweichend von Satz 2 kann die Dekanin oder der Dekan ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei bewerteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden;

in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der oder die Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 20 Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12 nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein Neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 20 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden. Gleichzeitig treten -- die Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität

Bielefeld vom 1. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 3 S. 34) und

- die Studienordnung für den Studiengang Bachelor in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 20 S. 249) außer Kraft.

Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/07 an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Health Communication (BHC) eingeschrieben waren, schließen das Studium

- gemäß der §§ 3, 4 und 11 der Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 3 S. 34) und

- gemäß § 7 der Studienordnung für den Studiengang Bachelor in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 20 S. 249)

ab. Mit Beginn des Sommersemesters 2009 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Studien- und Prüfungsordnung. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Prüfungs- und Studienordnung ohne die in Absatz 2 genannten Ausnahmen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen- der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 26. Januar 2006.

Bielefeld, den 5. April 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage:

Beispiel Notenberechnung

		Note	LP	Berechnung	Notenpunkte
Modul 1 12 LP	Lehrveranstaltung 1	3,0	6	3 mal 6	18
	Lehrveranstaltung 2	2,3	6	2,3 mal 6	13,8

Modulnote:

Zahlenwert 18 plus Zahlenwert 13,8 = 31,8

Zahlenwert 31,8 geteilt durch 12 LP = **2,6 = Modulnote**

		Note	LP	Berechnung	Notenpunkte
Modul 2 12 LP	Lehrveranstaltung 1	3,3	6	3,3 mal 6	19,8
	Lehrveranstaltung 2	3,0	6	3,0 mal 6	18

Modulnote:

Zahlenwert 19,8 plus Zahlenwert 18 = 37,8

Zahlenwert 37,8 geteilt durch 12 LP = **3,1 = Modulnote**

Für die Berechnung der Noten für die Module 3 bis 10 gelten die o.g. Beispiele. Für die Module 11 bis 16 die nachfolgenden.

		Note	LP	Berechnung	Notenpunkte
Modul 11 10 LP	Eine Einzelleistung	2,1	10	2,1mal 100	21

Modulnote:

Zahlenwert 21 geteilt durch 10 LP = **2,1 = Modulnote**

		Note	LP	Berechnung	Notenpunkte
Modul 12 10 LP	Eine Einzelleistung	1,5	10	1,5 X 10	15

Modulnote:

Zahlenwert 15 geteilt durch 10 LP = **1,5 = Modulnote**

		Note	LP	Berechnung	Notenpunkte
Modul 13 10 LP	Eine Einzelleistung	1,3	10	1,3x10	13

Modulnote:

Zahlenwert 13 geteilt durch 10 LP = **1,3 = Modulnote**

		Note	LP	Berechnung	Notenpunkte
Modul 16 30 LP	Kolloquium	2,6	2	2,6 mal 2	5,2
	Bachelorarbeit	2,2	12	2,2 mal 12	26,4
	Praktika	Unbenotet	16		

Modulnote:

Zahlenwert 5,2 plus Zahlenwert 26,4 = 31,6

Zahlenwert 31,6 geteilt durch 14 LP; unbenotete Leistungen gehen nicht in die Modulnote ein = 2,2 = Modulnote

**Beispiel Berechnung Gesamtnote der Bachelorprüfung**

- Modul 1 Modulnote 2,6 x 12 LP = 31,2 Zahlenwert
- Modul 2 Modulnote 3,1 x 12 LP = 37,2 Zahlenwert
- Modul 3 Modulnote 2,3 x 12 LP = 27,6 Zahlenwert
- Modul 4 Modulnote 1,5 x 12 LP = 18,0 Zahlenwert
- Modul 5 Modulnote 1,3 x 12 LP = 15,6 Zahlenwert
- Modul 6 Modulnote 3,5 x 12 LP = 42,0 Zahlenwert
- Modul 7 Modulnote 2,5 x 12 LP = 30,0 Zahlenwert
- Modul 8 Modulnote 2,3 x 12 LP = 27,6 Zahlenwert
- Modul 9 Modulnote 2,6 x 12 LP = 31,2 Zahlenwert
- Modul 10 Modulnote 1,5 x 12 LP = 18,0 Zahlenwert
- Modul 11 Modulnote 2,1 x 10 LP = 21,0 Zahlenwert
- Modul 12 Modulnote 1,5 x 10 LP = 15,0 Zahlenwert
- Modul 13 Modulnote 1,3 x 10 LP = 13,0 Zahlenwert
- Modul 16 Modulnote 2,2 x 30 LP = 66,0 Zahlenwert

Gesamtsumme Zahlenwert 393,4

geteilt durch 180 LP = **2,1**

**Abschlussnote der Bachelorprüfung = 2,1**